LEITFADEN

ZU MUTTERSCHUTZ, KARENZ UND TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

I. MUTTERSCHUTZ

Als werdende Mütter dürfen Notariatskandidatinnen in den letzten 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs 1 Mutterschutzgesetz (MSchG) – „Mutterschutz“). Über die Frist von 8 Wochen hinaus darf eine werdende Mutter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem fachärztlichen, amtsärztlichen bzw arbeitsinspektionsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre (§ 3 Abs 3 MSchG – „vorzeitiger Mutterschutz“).

Der Mutterschutz nach der Entbindung dauert 8 Wochen (§ 5 Abs 1 MSchG). Wenn sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat, weil der Geburtstermin nicht richtig errechnet war, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt im Ausmaß der Verkürzung auf höchstens 16 Wochen. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung mindestens 12 Wochen.

Der Dienstgeber zahlt während der Dauer des Mutterschutzes keinen Gehalt. Die Notariatskandidatin hat während der Dauer des Mutterschutzes Anspruch auf Wochengeld aus dem Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer. Die Gewährung von Wochengeld erfolgt im selben Ausmaß und unter denselben Voraussetzungen wie es Wochengeldbeziehern im Sinne des ASVG bzw im Sinne des GSVG in der jeweils geltenden Fassung netto zufließen würde, jedoch lediglich in dem Ausmaß, in dem dieses nicht durch andere Ansprüche aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft abgedeckt ist (Pkt. 10.1. PVR 1999). Bezieht eine Notariatskandidatin von der UNIQA Gruppen-Krankenversicherung ein Wochengeld, ist dieses auf die Leistungen aus dem Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer anzurechnen. Der Antrag auf Zuerkennung von Wochengeld ist samt allen Nachweisen und Unterlagen bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen.

Das Antragsformular ist über die Website der ÖNK (ihr-notariat.at) abrufbar.

Während der Dauer des Mutterschutzes bleibt die Notariatskandidatin in das Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen (siehe § 117 Abs 5 NO). Der Krankenversiche-

rungsschutz (UNIQA Gruppen-Krankenversicherung oder ASVG-Selbstversicherung) ist von der Notariatskandidatin aufrecht zu erhalten. Die Pensionsvorsorge bei der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates bleibt während der Dauer des Mutterschutzes bestehen. Auf Antrag gewährt der Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer die halbe Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz (sofern nicht eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht) und den Mindestbeitrag zur Vorsorge gemäß § 10 Abs 2 Notarversorgungsgesetz (NVG 2020) (Pkt. 10.2. PVR 1999). Die Anträge auf Zuerkennung von diesen Leistungen sind samt allen Nachweisen und Unterlagen bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen. Die Antragstellung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit dem Antrag auf Wochengeld in einem Antragsformular, welches über die Website der ÖNK (ihr-notariat.at) abrufbar ist.

Ab der Geburt des Kindes besteht bei Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG gemäß § 8 Abs 1 Z 1 lit f ASVG iVm § 10 Abs 6a ASVG eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (in der Regel bei der Österreichischen Gesundheitskasse). Wenn eine UNIQA Gruppen-Krankenversicherung besteht, so ist die Prämie während des Mutterschutzes (längstens für 16 Wochen nach der Geburt) dennoch weiter zu bezahlen, da von der UNIQA Wochengeld ausbezahlt wird. Der Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer gewährt jedoch keine Leistung der halben Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz, da bereits eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufgrund des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Bei einer ASVG-Selbstversicherung ergibt sich dieses Problem nicht, da diese nicht neben einer ASVG-Pflichtkrankenversicherung bestehen kann und ex lege endet.

Die Beitragspflicht zur Vorsorge endet immer mit Monatsende (§ 10 Abs 4 NVG 2020). Wenn zB der Mutterschutz am 5. eines Monats endet, ist dennoch der Mindestbeitrag gemäß § 10 Abs 2 NVG 2020 für den gesamten Monat zu leisten. Die Leistungen aus dem Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer erfolgen für diesen Beitragsmonat nur mehr aliquot.

II. KARENZ

Mit Antritt des Karenzurlaubes nach dem MSchG bzw Väter-Karenzgesetz (VKG) wird die Kandidatenpraxis unterbrochen und scheidet der/die Notariatskandidat/in aus dem

Verzeichnis der Notariatskandidaten aus. Der/Die Notariatskandidat/in hat bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Der Antrag ist in der Regel bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu stellen.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes (§ 4 Abs 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG). Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 ASVG oder eine Leistung (Betriebshilfe oder Wochengeld) gemäß § 102a GSVG oder § 98 BSVG oder vergleichbare Leistungen nach anderen österreichischen oder ausländischen Rechtsvorschriften besteht, in der Höhe des Wochengeldes gemäß § 162 ASVG bzw gemäß § 102a Abs 5 GSVG bzw in der Höhe der vergleichbaren Leistungen (§ 6 Abs 1 und 1a KBGG). Dazu zählen auch die Leistungen aus dem Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer sowie das Wochengeld der UNIQA Gruppen-Krankenversicherung (vgl OGH vom 02.09.2015, 10 ObS 67/15y).

Es besteht die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen:

• Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)
• Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Weitere detaillierte Informationen finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes:
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html.

Bei Wahl des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist jedoch Folgendes zu beachten: Das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens gebührt einem Elternteil längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes (§ 24b KBGG). Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht jedoch für die Zeit des Wochengeldbezuges in der Höhe des Wochengeldes.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich für eine Wochengeldbezieherin 80 % des auf den Kalendertag entfallenden Wochengeldes nach österreichischen Rechtsvorschriften, welches anlässlich der Geburt jenes Kindes, für welches Kinderbetreuungsgeld beantragt wird, gebührt (§ 24a Abs 1 Z 1 KBGG).

Bei UNIQA-Krankenversicherten berechnet die Österreichische Gesundheitskasse das zustehende Kinderbetreuungsgeld lediglich von jenem Wochengeld, welches vom Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer zur Auszahlung gelangt. Dieser leistet bei UNIQA-Krankenversicherten nur den Differenzbetrag auf das Wochengeld im Sinne des

ASVG bzw GSVG. Die Österreichische Gesundheitskasse berücksichtigt daher jenen Betrag, der von der UNIQA Gruppen-Krankenversicherung ausbezahlt wird, bei Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes nicht. Bei ASVG-Selbstversicherten ergibt sich dieses Problem nicht, da das Wochengeld in voller Höhe aus dem Sozialfonds gewährt wird.
Es ist daher von der Österreichischen Gesundheitskasse jedenfalls eine "Günstigkeitsvergleichsrechnung" nach § 24a Abs 1 Z 5 iVm Abs 3 KBGG vorzunehmen, nach welcher das Einkommen, welches im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes bezogen wurde, als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Hierfür wird der Einkommenssteuerbescheid für das der Geburt des Kindes vorausgegangene Kalenderjahr benötigt.
Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt der Höchstsatz im Jahr 2026 täglich 80,12 EUR (§ 24a Abs 2 iVm § 50 Abs 47 KBGG).

Während der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht in der Regel eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG (siehe § 28 KBGG iVm § 8 Abs 1 Z 1 lit f ASVG). Eine ASVG-Selbstversicherung kann neben der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bestehen. Für UNIQA-Gruppen-Krankenversicherte bestehen folgende Möglichkeiten:

- Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann auf Antrag des/der Versicherungsnehmer/in/s mit Zustimmung der zuständigen Notariatskammer der Versicherungsvertrag bis zur Dauer von 6 Jahren in eine Anwartschaftsversicherung umgewandelt werden. 15 % der Prämie sind in diesem Fall weiterhin zu bezahlen; das ursprüngliche Eintrittsalter bleibt gewahrt.
- Weiterversicherung unter Fortzahlung der vollen Prämie
- Kündigung des Versicherungsvertrages. Bei späterem (Wieder)Eintritt in den Gruppenvertrag erfolgt dieser mit dem dann höheren Eintrittsalter, der Versicherer ist überdies zur Gesundheitsprüfung und auch zur Ablehnung berechtigt (Art. 4 Abs 8 ÖNK-GKV).

Mit Antritt des Karenzurlaubes wird die Kandidatenpraxis unterbrochen und scheidet der/die Notariatskandidat/in mit der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten aus der Pensionsvorsorge nach dem NVG 2020 aus. Die Beitragspflicht zur Vorsorge endet zum Monatsende (§ 10 Abs 4 NVG 2020). Die bisherigen Versorgungszeiten nach dem NVG 2020 werden mit einem Überweisungsbetrag an die PVA überwiesen. Nach Wiedereintritt überweist die PVA die Pensionsversicherungszeiten mit einem

Überweisungsbetrag an die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates retour einschließlich der nach dem ASVG erworbenen Pensionsversicherung für Kindererziehungszeiten (§ 8 Abs 1 Z 2 lit g ASVG). Diese von der PVA überwiesenen Pensionsversicherungszeiten gelten dann als Versorgungszeiten im Sinne des NVG 2020 (§ 44 Abs 1 Z 3 und Z 5 NVG 2020).

Nach Wiedereintritt ist fristgerecht (binnen 6 Monaten ab Wiedereintritt!) ein Antrag auf Anrechnung der beschäftigungslosen Zeiten gemäß § 6 Abs 3 Z 4 NO bei der zuständigen Notariatskammer zu stellen. Die Notariatskammer entscheidet sodann über die Anrechenbarkeit von beschäftigungslosen Zeiten nach dem MSchG, dem VKG und den §§ 14a und 14b AVRAG oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder aufgrund einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung nach § 117 Abs 5 Z 6 NO, und zwar

a) Zeiten einer als Notariatskandidat angetretenen Karenz oder Freistellung beziehungsweise

b) im Fall einer Teilzeitbeschäftigung oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit jene Zeiten, um die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde

insgesamt im Höchstausmaß von zwei Jahren, wobei pro Kind eine Anrechnung höchstens im Ausmaß von einem Jahr erfolgen kann.

Geringfügige Beschäftigung bzw Teilzeitbeschäftigung während der Zeit mit Anspruch auf den gesetzlichen Karenzurlaub nach dem MSchG bzw VKG:

Im Rahmen der Zuverdienstgrenze (siehe KBGG) kann neben dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld eine geringfügige Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden.

Allgemeine Informationen zu den Zuverdienstgrenzen finden Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes:
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html.
Es wird empfohlen, die Grenze eines möglichen Zuverdienstes sowohl mit der Österreichischen Gesundheitskasse, als auch mit dem zuständigen Finanzamt bzw einem Steuerberater abzuklären.

Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutz als Notariatskandidatin bleibt die Zugehörigkeit zum Berufsstand bestehen

und erfolgt keine Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten. Das hat zur Folge, dass die Pensionsvorsorge bei der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates bestehen bleibt. Der Krankenversicherungsschutz ist hingegen auf die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG aufgrund des Vorliegens einer gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 8 Abs 1 Z 1 lit f ASVG iVm § 10 Abs 6a ASVG nicht verpflichtend aufrecht zu erhalten (Pkt. 3.6. PVR 1999). Der Krankenversicherungsschutz kann jedoch aufrecht gehalten werden.

Sollte die Krankenversicherung aufrecht gehalten werden, kann der Antrag auf Leistung aus dem Sozialfonds des der beschäftigungslosen Zeit entsprechenden aliquoten Teils der anfallenden halben Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld jedoch nicht gestellt werden, da diese Leistung nur dann gewährt wird, wenn keine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht. (Pkt. 10.6.a) PVR 1999)

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG und VKG gewährt der Sozialfonds auf Antrag jedoch jenen Teil des gemäß § 10 Abs 2 NVG 2020 festgesetzten Mindestbeitrags zur Vorsorge, der höher ist als der monatliche Beitrag zur Vorsorge unter Berücksichtigung allfälliger Sonderzahlungen, welcher sich aufgrund des gemäß § 10 Abs 3 NVG 2020 festgesetzten Beitragssatzes errechnet. (Pkt. 10.6.b) PVR 1999)

Der Antrag auf Anrechnung beschäftigungsloser Zeiten gemäß § 6 Abs 3 Z 4 NO ist auch bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung bzw Teilzeitbeschäftigung möglich und fristgerecht bei der zuständigen Notariatskammer zu stellen.

III. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Wird nach Beendigung des Karenzurlaubes und Wiedereintritt eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, so besteht einerseits die Verpflichtung, eine ASVG-Selbstversicherung oder UNIQA-Gruppen-Krankenversicherung abzuschließen, und tritt andererseits die Pensionsvorsorge bei der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates wieder ein.

Die bisher bestehenden Versorgungszeiten nach dem NVG 2020 werden mit Antritt des Karenzurlaubes mit einem Überweisungsbetrag an die PVA überwiesen. Nach Wiedereintritt überweist die PVA die Pensionsversicherungszeiten mit einem Überweisungsbetrag an die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates retour einschließlich der nach dem ASVG erworbenen Pensionsversicherung für Kindererziehungszeiten. Diese von der PVA überwiesenen Pensionsversicherungszeiten gelten dann als Versorgungs-

zeiten im Sinne des NVG 2020 (§ 44 Abs 1 Z 3 und Z 5 NVG 2020).

Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, VKG oder gemäß § 117 Abs 5 Z 6 NO leistet der Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer auf Antrag den der beschäftigungslosen Zeit entsprechenden (aliquoten) Teil der anfallenden Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz zur Hälfte, wenn keine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht (Pkt. 10.6.a) PVR 1999), sowie jenen Teil des gemäß § 10 Abs 2 NVG 2020 festgesetzten Mindestbeitrags zur Vorsorge, der höher ist als der monatliche Beitrag zur Vorsorge unter Berücksichtigung allfälliger Sonderzahlungen, welcher sich aufgrund des gemäß § 10 Abs 3 NVG 2020 festgesetzten Beitragssatzes errechnet (Pkt. 10.6.b) PVR 1999). Der Antrag auf Zuerkennung von Leistungen ist samt allen Nachweisen und Unterlagen bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen Das Antragsformular ist über die Website der ÖNK (ihr-notariat.at) abrufbar.

Wurde das Ausmaß der anrechnungsmöglichen beschäftigungslosen Zeiten noch nicht ausgeschöpft, so ist fristgerecht der Antrag gemäß § 6 Abs 3 Z 4 NO bei der zuständigen Notariatskammer zu stellen.

IV. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SELBSTÄNDIGE NOTARIATSKANDIDATINNEN UND NOTARINNEN

A. Mutterschutz/Karenz

Das MSchG gilt nur für Dienstnehmerinnen. Selbständige unterliegen keinem Beschäftigungsverbot, es ist daher die Ausübung der selbständigen Tätigkeit bis zur Geburt und unmittelbar danach rechtlich zulässig.

Ebenso wenig gibt es für Selbständige Karenzansprüche nach dem MSchG bzw VKG.

B. Ansprüche von selbständigen Notariatskandidatinnen gegenüber dem Sozialfonds

1.) Wochengeld

Nach Punkt 9.1.1. iVm Punkt 10.1. der PVR 1999 wird aus den Mitteln des Sozialfonds, sofern eine Notariatskandidatin selbständige Einkünfte bezieht analog den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) ein Wochengeld gewährt, sofern dies nicht durch andere Ansprüche (zB Wochengeldbezug bei der UNIQA Grup-

penkrankenversicherung) abgedeckt ist. Das Wochengeld nach dem GSVG ist ein von den Einkünften unabhängiger Fixbetrag und beträgt im Jahr 2026 täglich 72,18 EUR.

Da jedoch das Wochengeld aus dem Krankenversicherungsschutz der UNIQA im Jahr 2026 in der Höhe von täglich 72,18 EUR anzurechnen ist, ergibt sich zB im Jahr 2026 **keine Leistung auf Wochengeld aus dem Sozialfonds**. Sollte der Wochengeldbetrag nach dem GSVG nach dem Jahr 2026 höher sein als der Anspruch auf Wochengeld aus dem Krankenversicherungsschutz der UNIQA, so besteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialfonds auf Leistung des Differenzbetrages.

2) Zuschuss halbe Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz

Nach Punkt 10.2.a) gebührt für die Zeit des Wochengeldbezuges eine Zuwendung die der jeweils halben anfallenden Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz entspricht, sofern nicht eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht.

Dies bedeutet, dass im Regelfall für die Dauer von 8 Wochen vor der Entbindung bis einen Tag vor der Entbindung eine Zuwendung in der Höhe der halben Beitragsleistung zur Krankenversicherung gebührt und zwar unabhängig davon, ob eine Wochengeldleistung vom Sozialfonds bezogen wird oder nicht, sofern nicht eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht. Über die Frist von 8 Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Zuwendung, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein fachärztliches bzw amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Wenn Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, besteht jedoch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (ab dem Tag der Geburt des Kindes), weshalb dann die Zuwendung nicht zusteht. Es ist daher dem Sozialfonds nachzuweisen, dass der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld abgewiesen wurde, oder anders nachzuweisen, dass kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde bzw keine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bestand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungsgeld bis zu 182 Tage rückwirkend gestellt werden kann.

3) Zuwendung in der Höhe des Mindestbeitrags zur Pensionsvorsorge

Nach Punkt 10.2.b) gebührt im Regelfall für die Dauer von 8 Wochen vor der Entbindung, für den Tag der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung eine Zuwendung in der Höhe des Mindestbeitrags zur Pensionsvorsorge gemäß § 10 Abs 2 NVG 2020. Über die Frist von 8 Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Zuwendung, wenn bei Fort-

dauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein fachärztliches bzw amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen wird die Zuwendung nach der Entbindung mindestens 12 Wochen gewährt.

C.) Kinderbetreuungsgeld

Die Ansprüche auf Kinderbetreuungsgeld für selbständige Notariatskandidatinnen/Notariatskandidaten bzw Notarinnen und Notare unterscheiden sich nicht von jenen sonstiger Selbständiger. Es wird auf die allgemeinen Informationen des Bundeskanzleramtes (https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html) verwiesen.

ZUVERDIENST: Zu beachten ist jedenfalls die Einhaltung der Zuverdienstgrenze, die bei Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes im Kalenderjahr 2026 8.600 EUR/Kalenderjahr beträgt. Bei Bezug des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes ist jedenfalls ein Antrag auf Ermittlung der individuellen Zuverdienstgrenze zu stellen. Liegt die individuelle Zuverdienstgrenze unter 18.000 EUR oder kann eine solche nicht ermittelt werden, so beträgt die Zuverdienstgrenze 18.000 EUR im Kalenderjahr 2026. Es bestehen keine monatlichen Zuverdienstgrenzen. Die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze erfolgt grundsätzlich immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind (Abgrenzung der Einkünfte), sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (und diesem zuzuordnen sind). Einen solchen Nachweis kann man nur bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres – bei sonstiger Verwirkung – beim Krankenversicherungsträger durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (deren Überprüfung später durch die Finanzbehörde erfolgt) erbringen.

ACHTUNG: Die Vorlage der Abgrenzung muss unaufgefordert und selbständig erfolgen, es erfolgt keine Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen oder Warnung durch den Krankenversicherungsträger!

Die Anträge auf Zuerkennung von Leistungen aus dem Sozialfonds sind samt allen Nachweisen und Unterlagen bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen. Die Antragsformulare sind über die Website der ÖNK (ihr-notariat.at) abrufbar.

HINWEIS: Sämtliche Leistungen, die vom Sozialfonds ausbezahlt werden, werden mittels Lohnzettel bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres an das zuständige Finanzamt gemeldet.

Die Ansprechpartner für den Sozialfonds sind unter https://www.notar.at/de/info-zur-kv-und-uv-bzw-zum-sozialfonds-der-oenk/ zu finden.

Zu fachlichen Fragen steht Ihnen bei der Versorgungsanstalt Herr Mag. Manfred Dorninger (Tel.Nr. 01/4051381-22, e-mail: manfred.dorninger@van.co.at) zur Verfügung.

Autoren: Mag. Dr. Silke Höller-Prantner, Notarin in Steyr, in Zusammenarbeit mit Mag. Manfred Dorninger, Sozialfonds der ÖNK und VAN, und Vizepräsidentin Mag. Katharina Haiden-Fill, M.B.L., Notarin in Klagenfurt am Wörthersee

Dieser Leitfaden erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und ist lediglich als Übersicht gedacht. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung und/oder Gewährleistung der Autoren ist ausgeschlossen.

Stand Jänner 2026